

kräftige Entscheidung auf Befriedigung noch nicht vorliegt, so sind diese Rechtsachen zwar ebenfalls niederzuschlagen, den Klägern aber die hierauf bis zum Erscheinen des Gesetzes verwandten Kosten wieder zu erstatten.“ Was die letztere Bestimmung anlangt, so bemerke ich, daß sie conform mit dem Gesetze vom 20. September 1834 sub b. ist, welches als Erläuterung zu der Bekanntmachung von 1819 gegeben wurde. Hierbei ist ein Termin, welcher in der Fassung der jenseitigen Kammer vorgeschlagen worden, nicht nöthig erschienen, weil dormalen Prozesse nicht anhängig sind, die in irgend ein Stadium vorgerückt wären, sondern die zwei Klagen, die da sind, liegen noch, und es wird ein Termin erst anzusehen sein; mithin bedarf es nur einer allgemeinen Fassung.

Prinz Johann: Nur eine Frage: Es ist in dem Gesetze von 1834 beigefügt: „nach richterlicher Ermäßigung?“ Warum hier nicht? Dann noch eine zweite Frage: ob unter den Kosten auch die Vorläge und Extrajudicialien verstanden sind? Denn es heißt hier im Allgemeinen nur: „die zum Erscheinen dieses Gesetzes verwendeten Kosten.“ Es scheint sich das zwar von selbst zu verstehen, indessen scheint es wohl billig, daß Alles entschädigt werde.

Staatsminister v. Noßitz-Wallwitz: Die Regierung wird dagegen kein Bedenken haben; es liegt das vielmehr, wie Se. königl. Hoheit selbst sagt, in der Sache selbst.

Präsident v. Gersdorf: Wenn Niemand weiter das Wort ergreift, so werde ich die Kammer fragen: ob sie die von der Deputation unter 2 vorgeschlagene §. annimmt? — Gegen 1 Stimme Ja. —

Referent Bürgermeister Schill: Ich habe zu bemerken, daß von der hohen Staatsregierung selbst, der Schluß des Gesetzes in gewisser Weise geändert werden wird, nämlich die Worte: „Urkundlich haben wir dieses Gesetz, mit dessen Ausführung wir unser Kriegsministerium andurch beauftragen, eigenhändig vollzogen“, da es einer Ausführung nicht mehr bedarf.

Staatsminister v. Noßitz-Wallwitz: Die Bemerkung des Herrn Referenten ist allerdings gegründet.

Prinz Johann: Aber wegen der Kosten wird es doch einer Ausführung bedürfen.

Präsident v. Gersdorf: Will die Kammer ihre Beschlüsse durch Namensaufruf bekräftigen? — Ja. —

(Die anwesenden Staatsminister verlassen den Saal.) Bei der hierauf erfolgten Abstimmung mit Namensaufruf antworten alle Anwesende mit Ja, ausgenommen Herr Domherr D. Schilling, der mit Nein antwortet. Das Resultat der erfolgten Abstimmung macht der Präsident den hierauf wieder eintretenden Ministern bekannt.

Präsident v. Gersdorf: Ich ersuche nun den Herrn Referenten der vierten Deputation uns den Bericht derselben über die Petition des Herrn Superintendenten D. Bermann....

v. Posern: Ich bitte um die Erlaubniß die Schrift wegen Herausgabe einer Apothekertaxe vortragen zu dürfen.

Nach gescheneher Zustimmung von Seiten der Kammer trägt der Referent die ständische Schrift u. s. w. vor:

Präsident v. Gersdorf: Ist die Kammer mit dem Inhalt und der Fassung dieser Schrift einverstanden? — Einstimmig Ja. —

Bürgermeister Hübler: Es sind auch mir zwei, von der jenseitigen Kammer genehmigte Schriften zugestellt worden. Ich habe sie mit den Kammerverhandlungen verglichen und gegen deren Fassung irgend etwas nicht zu erinnern gefunden. Die erste betrifft das allerhöchste Decret vom 12. December 1839 die Bewilligung eines Vorschuffonds für gewerbliche Unternehmung betreffend. (Referent trägt diese Schrift vor).

Präsident v. Gersdorf: Ist die Kammer mit dem Inhalte und der Fassung dieser ständischen Schrift einverstanden? — Allgemein einverstanden. —

Bürgermeister Hübler: Die zweite Schrift betrifft das allerhöchste Decret wegen Errichtung eines Krankenstiftes zu Zwickau. (Referent trägt diese Schrift vor).

Präsident v. Gersdorf: Ist die Kammer mit dem Inhalte und der Fassung dieser Schrift einverstanden? — Einstimmig Ja. —

(Königl. Commissar D. Hübel tritt ein.)

Referent Bürgermeister Starke trägt nun den Bericht der vierten Deputation, die Reclamation des emeritirten Superintendenten D. Bermann zu Penig betreffend, vor, wie folgt:

Der emeritirte Superintendent, Herr D. Heinrich August Wilhelm Bermann zu Penig hat in einem unter dem 27. April d. J. der Ständeversammlung übergebenen Gesuche vorgebracht, daß in der 5. §. des Gesetzes vom 1. December 1837, die Errichtung einer Predigerwitwen- und Waisenkasse betreffend, die Bestimmung enthalten sei, daß Substituten den jährlichen Beitrag zur Kasse nicht doppelt, sondern mit dem Senior zusammen nur einmal zu zahlen verbunden seien.

Nach dem Sinn dieser §§. habe er nebst vielen emeritirten Geistlichen geglaubt, daß diese Bestimmung auch für den Fall gelte, wo das Einkommen eines geistlichen Amtes zwischen einem Emeritus und seinem Nachfolger im Amte getheilt werde, denn es walte hier wie dort die nehmliche Rücksicht: Theilung des Einkommens einer Stelle zwischen zwei Personen vor; durch Verordnung des hohen Cultusministeriums vom 19. April 1838 sei er aber, auf seine Weigerung zu Bezahlung des vollen Quanti des Jahresbeitrags, beschieden worden, daß emeritirte Geistliche sowohl das Eintrittsgeld als die jährlichen Beiträge voll zur gedachten Kasse zu bezahlen hätten, weil das Gesetz vom 1. December 1837 strictissime zu erklären sei, und hinsichtlich jener Geistlichen keinen Unterschied mache.

Von selbst leuchte es ein, wie drückend eine solche Bestimmung im Allgemeinen sei, sie steigre sich aber bei ihm bis zur